



Sporttraining kann auch dann nicht der versicherten betrieblichen Tätigkeit zugerechnet werden, wenn eine Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber für die Ausübung ihres Sports unter Fortzahlung des vollen Arbeitsentgelts freigestellt worden ist, sofern dies nur Ausdruck einer allgemeinen Sportförderung (Mäzenatentum) ist und kein konkreter betrieblicher Zusammenhang besteht (hier: Unfall einer bei einem Autohersteller angestellten Sachbearbeiterin, zugleich Spitzensportlerin, beim Judotraining).

#### § 8 Abs 1 SGB VII

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 26.11.2007 – L 6 U 310/05 –  
Aufhebung des Urteils des SG Braunschweig vom 14.07.2005 - S 14 U 202/01 -

Die Bedeutung des Urteils ergibt sich u.a. daraus, dass Fallgestaltungen der vorliegenden Art im Bereich des Spitzensports ("Amateure") nicht außergewöhnlich sind.

Streitig war die Anerkennung eines Arbeitsunfalls. Die Klägerin, bei einem Automobilhersteller als Steuersachbearbeiterin beschäftigt, hatte sich bei einem Judotraining verletzt. Das Training diene der Vorbereitung zu den deutschen Meisterschaften; die Verunfallte war eine international erfolgreiche Kaderathletin des Deutschen Judobundes und Mitglied der Nationalmannschaft. Von ihrer Firma war sie zu 50 % ihrer regulären Arbeitszeit für die Ausübung des Sports und die Teilnahme am Training unter Fortzahlung des vollen Arbeitsentgelts freigestellt worden. Die Trainingszeit wurde als Arbeitszeit angerechnet und vergütet.

Gleichwohl hat das LSG einen Arbeitsunfall verneint. Zwar habe sie als beschäftigte Sachbearbeiterin grundsätzlich unter Versicherungsschutz gestanden. Das Judotraining sei jedoch nicht dieser versicherten Tätigkeit zuzurechnen, da es mit dieser nicht in einem sachlichen Zusammenhang gestanden habe. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass sie unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts hierfür freigestellt worden sei. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Trainings habe keinerlei Weisungsrecht der Arbeitgeberin bestanden. Auch habe es keine vertragliche Verpflichtung zur Ausübung des Hochleistungssports gegeben. Insofern sei das Vertragsverhältnis z.B. nicht vergleichbar mit dem eines Profifussballers und seinem Verein.

Mit der Freistellung habe die Arbeitgeberin die Klägerin nur im Rahmen ihres allgemeinen Sportförderungsprogramms (Sportsponsoring) unterstützt, "ohne hierbei gezielte wirtschaftliche oder sonstige betriebsdienliche Zwecke zu verfolgen, die es rechtfertigen könnten, die geförderte Ausübung des Hochleistungssports der Klägerin der versicherten Tätigkeit zuzurechnen". Das Förderprogramm sei Teil eines Marketingskonzeptes gewesen zur Unterstützung unterschiedlicher Projekte in Sport und Kultur.

Die Klägerin habe bei ihrer Sportausübung selbst auch nicht die Absicht gehabt, den Unternehmenszwecken zu dienen. Vielmehr sei "ihre gesamte Handlungstendenz auf die Durchsetzung ihrer höchstpersönlichen eigenen Interessen, die Erzielung von Höchstleistungen im Judosport, gerichtet" gewesen.

Über den Einzelfall hinaus weist die abschließende Feststellung des Senats, dass "der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in einer nicht mehr zu rechtfertigenden Weise" ausgedehnt würde, wenn man "für derartige sportliche oder andersgeartete (künstlerische, soziale usw.) Betätigungen, die durch ein besonderes gesellschaftliches - und ohne Frage wünschenswertes - Engagement des Arbeitgebers unterstützt und gefördert werden, den für dieses Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger haften" ließe.

Das **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen** hat mit **Urteil vom 26.11.2007**  
**- L 6 U 310/05 -**  
wie folgt entschieden:



## TATBESTAND

Streitig ist, ob die Klägerin im Zeitpunkt ihres Sportunfalls vom 27. September 1990 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand und - bejahendenfalls - wer der zuständige Unfallversicherungsträger ist.

Die am 31. Januar 1961 geborene Klägerin ist Steuerfachgehilfin.

Sie war vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1994 Mitglied im Polzeisportverein (PSV) e.V. Von diesem Verein erhielt sie keinerlei finanzielle Zuwendungen, dieser übte auch kein Direktionsrecht über sie aus (Auskunft des Vereins vom 5. Oktober 2000). Außerdem bestand seit 1. Januar 1995 eine Mitgliedschaft im Judo-Team H e.V. (Auskunft vom 4. März 1997).

Sie war vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1995 eine international erfolgreiche Kaderathletin des Deutschen Judobundes (DJB) und Mitglied der Nationalmannschaft. Vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1990 und erneut vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1995 gehörte sie dem durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe geförderten A-Kader an. Für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 wurde sie aus gesundheitlichen Gründen in den B-Kader zurückgestuft.

Seit dem 1. April 1991 ist die Klägerin als Steuerfachangestellte in dem Steuerberaterbüro [REDACTED] pp in Braunschweig tätig.

Am 28. Juli 1995 erlitt sie beim Judotraining in einem belgischen Trainingslager eine vordere Kreuzbandruptur und einen basisnahen Innenmeniskushinterhorn-teiltriss des rechten Kniegelenkes. Dieser Unfall wurde der Beklagten als der für das Steuerberaterbüro [REDACTED] zuständigen Unfallversicherungsträgerin gemeldet. Nachdem [REDACTED] mitgeteilt hatte, dass nach den Vereinbarungen des Arbeitsvertrages der Klägerin während ihrer Zugehörigkeit zur Deutschen Nationalmannschaft für die Zeiten der notwendigen Trainingsmaßnahmen Freistellung von der Arbeitszeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gewährt worden sei (Auskunft vom 19. März 1997), erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 9. Oktober 1997 die Verletzung als Arbeitsunfall an, gewährte vorübergehend (vom 18. April 1996 bis 31. Dezember 1996) Verletztenrente iHv 20 vH und schätzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) danach mit 10 vH ein (Gutachten der Prof



██████████ vom 28. Juni 1996 und des ██████████ vom 2. April 1998 nebst ergänzender Stellungnahme vom 22. April 1998, das für die private Unfallversicherung der Klägerin erstattete Gutachten des Prof ██████████ vom 15. Januar 1997).

Im Widerspruchsschreiben vom 29. Oktober 1997 machte die Klägerin daraufhin erstmalig auch einen Sportunfall vom 27. September 1990 geltend.

An diesem Tag zog sie sich beim Judotraining im Olympiastützpunkt Hannover/Wolfsburg in Wolfsburg in Vorbereitung auf die Deutschen Meisterschaften eine Verletzung des linken Kniegelenkes zu. Diese erforderte am 23. November 1990, 25. November 1992, 8. März 1999 und im November 2001 operative Eingriffe.

Im Zeitpunkt dieses Unfalls - vom 1. August 1987 bis 31. März 1991 - war sie bei der ██████████ (██████████-AG) in Wolfsburg als Steuer- und Zollsachbearbeiterin beschäftigt. Ihr Einsatz erfolgte in der Kostenstelle ██████████, Steuerwesen Inland (Anstellungsvertrag vom 20. Mai 1987). Sie war zu 50 % ihrer regulären Arbeitszeit - einer 37 Stunden-Woche - für die Ausübung des Sports und der Teilnahme am Training unter Fortzahlung des vollen Arbeitsentgeltes freigestellt worden. Sie hatte sich auf Empfehlung des Judobundestrainers 1987 bei der VW-AG beworben und wurde aufgrund ihrer leistungssportlichen Betätigung auf einer Planstelle der Sportförderung, Kostenstelle ██████████ 1 und nicht für eine Tätigkeit als Angestellte im Steuerwesen mit der Kostenstelle ██████████ 1 eingestellt. Ihre Kaderzugehörigkeit und die Befürwortung durch den Olympiastützpunkt war eine Einstellungsvoraussetzung für die VW-AG gewesen. Sie hat 4 Stunden täglich (morgens und abends) trainiert, nach dem Vormittagstraining war sie ins Werk zur Arbeit gefahren und stampelte für die tägliche Tätigkeit von 3 Stunden und 40 Minuten. Die Trainingszeit wurde als Arbeitszeit angerechnet und vergütet.

Die Klägerin trug im weiteren Verlauf vor, Sportler bei der ██████████-AG würden außerhalb des Trainings im Rahmen ihrer beruflichen Fähigkeiten eingesetzt. Bei ihr sei dies die Aufgabe einer Steuer- und Zollsachbearbeiterin, auch wenn sie von ihrer beruflichen Qualifikation her nicht die Anforderung der Tätigkeitsbeschreibung Nr. ██████████ erfüllt habe, da sie keine Kenntnisse im Bereich Zoll- und Verbrauchssteuern und nur geringe Kenntnisse im Bereich Umsatzsteuern gehabt habe. Während der Freistellung für das Training sei sie nicht gegenüber ihrem Arbeitgeber,





sondern gegenüber dem DJB weisungsgebunden gewesen. Dieser habe ihr allerdings kein Entgelt, sondern lediglich die Aufwendungen für Fahrtkosten zum Training und zu Turnieren, die vor Ort erfolgte Verpflegung und Unterkunft, die Versorgung durch Ärzte und Physiotherapeuten und die Betreuung durch den Bundestrainer gezahlt. Dass sie als Sportlerin bei der ...-AG eingestellt worden sei, werde auch aus ihrem Entgelt aus der Stufe ... deutlich, die 3 Stufen unter der mit Stufe ... beginnenden Eingangsvergütung der Tätigkeit ... liege. Bei der ...-AG sei für sie der Leiter der Sportförderung ... zuständig gewesen, der durch unangemeldetes Erscheinen am Olympiastützpunkt auch kontrolliert habe, ob sie am Training teilgenommen habe und dem der Trainer auch ein Fehlen beim Training habe melden müssen. Die Beklagte sei auch wegen der Anerkennung des Unfalls aus dem Jahre 1995 im Rahmen einer Selbstbindung verpflichtet, den Sportunfall vom September 1990 als Arbeitsunfall zu entschädigen (Schriftsatz der Klägerin vom 1. Oktober 1999).

Die Beklagte holte Auskünfte des PSV ..., des DJB sowie der ...-AG und die medizinischen Unterlagen ein. Anschließend veranlasste sie das Gutachten des Prof. ... vom 15. Februar 2000 sowie dessen ergänzende Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 9. November 2000 lehnte sie die Entschädigung des Unfalls vom 27. September 1990 als Arbeitsunfall ab: Die Klägerin habe in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu einem Verein gestanden, da sie von keinem Verein Entgeltleistungen erhalten und eine wirtschaftliche oder persönliche Abhängigkeit weder zum PSV ... noch zu dem DJB bestanden habe. Ob Versicherungsschutz durch die für die ...-AG zuständige ...-Berufsgenossenschaft zu gewähren sei, sei von dort zu klären.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. November 2001 zurück: Die Klägerin sei weder über den PSV ... noch den DJB gegen Arbeitsunfälle versichert gewesen. Es sei auch keine Tätigkeit nach § 2 Abs 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) anzunehmen, da die Klägerin im Unfallzeitpunkt im Wesentlichen als selbständige Hochleistungssportlerin im eigenen Interesse gehandelt habe.

Hiergegen hat die Klägerin am 7. Dezember 2001 Klage erhoben und die medizinischen Unterlagen aus dem Jahre 2001 vorgelegt.



Das Sozialgericht Braunschweig (SG) hat die *y-36*  
mit Beschluss vom 16. Juli 2003 beige-  
laden.

Die Beklagte hat vorgetragen, bei der Klägerin habe kein typisches Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem DJB bestanden, dessen gezahlter Aufwendersatz auch kein Arbeitsentgelt darstelle. Den Unfall aus dem Jahre 1995 habe sie als für den damaligen Arbeitgeber - den Steuerberater [REDACTED] - zuständige Berufsgenossenschaft entschädigt. Im Übrigen habe sie inzwischen ihre Rechtsauffassung zum Unfallversicherungsschutz von Kaderathleten geändert: der Unfall aus dem Jahre 1995 würde jetzt nicht mehr anerkannt werden. Eine Rechtsbindung ergebe sich aus dieser Anerkennung für den früheren Unfall aus 1990 nicht.

Die Beigeladene hat eine Auskunft der [REDACTED] -AG vom 29. November 2004 sowie eine Tätigkeitsbeschreibung der Steuer- und Zollsachbearbeiterin Nr. [REDACTED] vorgelegt und im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Trainingsteilnahme nicht dem versicherten Bereich der [REDACTED] -AG zuzuordnen sei, da das Training ohne Einfluss der Arbeitgeberin erfolgt sei. Es habe auch keine arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an dem Training bestanden, die [REDACTED] -AG habe lediglich Freistellung von der Arbeitszeit gewährt.

Das SG hat das Gutachten des Dr. [REDACTED] vom 16. Juni 2005 eingeholt, auf dessen Grundlage mit Urteil vom 14. Juli 2005 den Bescheid der Beklagten vom 9. November 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2001 aufgehoben und die Beigeladene verpflichtet, den Unfall der Klägerin vom 27. September 1990 als Arbeitsunfall anzuerkennen und als Unfallfolgen festzustellen: Zustand nach Außenmeniskusresektion und vorderer Kreuzbandplastik, laterale Arthrose des linken Kniegelenks mit deutlicher Beugebeeinträchtigung, antero-lateraler Instabilität und stärkerer Muskellinsuffizienz. Weiterhin hat das SG die Beigeladene verurteilt, der Klägerin seit Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit eine Verletztenrente in Höhe von 10 vH der Vollrente bis zum 31. Oktober 2001 und seit dem 1. November 2001 in Höhe von 20 vH der Vollrente zu zahlen und ihr im Übrigen die außergerichtlichen Kosten zu erstatten. In den Gründen wurde zum Unfallversicherungsschutz im Wesentlichen ausgeführt: Während in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Sportler wie etwa Berufsfußballspieler sportliche Höchstleistungen anstreben, um durch diese Arbeitsleistung die dem Beschäftigungsverhältnis zu Grunde liegende Arbeitsverpflichtung



zu erfüllen und die mit der sportlichen Tätigkeit in erster Linie bezweckte Verbesserung oder Sicherstellung der finanziellen Lebensverhältnisse zu gewährleisten, habe die Klägerin mit der Ausübung ihres Sportes zwar auch sportliche, aber keine wirtschaftlichen - weder eigene noch solche des PSV oder des DJB - Interessen verfolgt. Die Klägerin habe nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem PSV Braunschweig oder dem DJB gestanden. Ihr Unfall habe sich aber während der Phase der täglichen Freistellung von ihrer Sachbearbeiter Tätigkeit ereignet. Die sportliche Tätigkeit in Gestalt des umfangreichen Trainings und der Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen habe mit ihrer Beschäftigung bei der AG in einem engen inneren Zusammenhang gestanden, der es rechtfertige, die Ausübung des Leistungssports der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Er ergebe sich bereits aus der arbeitsvertraglichen Verpflichtung der Klägerin und der tatsächlichen Ausgestaltung ihres Arbeitsverhältnisses bei der AG. Von einer im schriftlichen Anstellungsvertrag vom Mai 1987 nicht ausdrücklich enthaltenen Verpflichtung zur sportlichen Betätigung seien sowohl die Klägerin als auch die AG ausgegangen. Auch der Einsatz der Klägerin auf einer Planstelle der Sportförderung, der Kostenstelle belege, dass das Interesse der AG an der Arbeitsleistung der Klägerin als Sachbearbeiterin nur zweitrangig und Voraussetzung für die Einstellung der Klägerin vielmehr deren sportliche Betätigung im Hochleistungsbereich gewesen sei. Der innere Zusammenhang der sportlichen Tätigkeit und des Beschäftigungsverhältnisses ergebe sich schließlich aus der Betriebsdienlichkeit der sportlichen Betätigung der Klägerin. Bei einem sozialpolitisch erwünschten Engagement seien Unternehmen wie die AG keine gemeinnützige Einrichtung, sondern verfolgten als vorrangiges Unternehmensziel, die Produkte gewinnbringend abzusetzen. Dabei bedienten sie sich verschiedener Marketingkonzepte wie u.a. des Sportsponsorings. Die dabei beabsichtigten Resultate oder gewünschten Nebeneffekte dienten der Umsatz- und Gewinnsteigerung des Unternehmens. Das Sponsoring im Bereich der Sportförderung diene in erster Linie der Imageprofilierung.

Gegen das am 15. August 2005 zugestellte Urteil hat die Beigeladene am 6. September 2005 Berufung eingelegt. Sie ist der Auffassung, dass aufgrund einer fehlenden Erklärung im Arbeitsvertrag keine vertragliche Verpflichtung der Klägerin zur Teilnahme am Sport, dem Training und dem Wettkampf bestanden





habe. Nicht entscheidend seien mündliche Absprachen, sondern das nächster  
tatsächlich Gewollte. Die Klägerin sei nicht zum Training geschickt, sondern hier-  
für freigestellt worden. Sie hätte sich ohne arbeitsvertragliche Konsequenzen wei-  
gern können, am Training teilzunehmen. Die Arbeitgeberin habe keinen Einfluss  
auf die Ausgestaltung des Trainings (Zeitpunkt, Dauer, Art, Ort und Umfang) ge-  
habt. Es sei nicht ausreichend, dass das Unternehmen wirtschaftlich von dem  
Training und der Wettkampfteilnahme profitiert habe. Anderenfalls müsse jedes  
Sponsoring zur Begründung des Unfallversicherungsschutzes führen. Entschei-  
dend sei die Handlungstendenz der Klägerin. Deren Teilnahme am Training habe  
nicht der AG, sondern ihr selbst zur persönlichen Selbstverwirklichung ge-  
dient. Die Freistellung für die Teilnahme am Training durch die AG un-  
terstreiche lediglich deren gesellschaftliches Engagement, das Unternehmen ha-  
be die finanzielle Förderung der Klägerin über den Arbeitsvertrag vorgenommen,  
indem es eine Vollzeitstelle gezahlt habe, obwohl die Klägerin nur in Teilzeit ge-  
arbeitet habe.

Die Beigeladene beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 14. Juli 2005 aufzuheben  
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Berufung der Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts Braun-  
schweig vom 14. Juli 2005 zurückzuweisen,

hilfswelse,

2. die Beklagte zu verurteilen, bei ihr als Folgen des Arbeitsunfalls vom  
27. September 1990 einen Zustand nach Außenmeniskusresektion und  
vorderer Kreuzbandplastik, eine laterale Arthrose des linken Kniegelenkes  
mit deutlicher Beugebeeinträchtigung, antero-lateraler Instabilität und stär-  
kerer Muskelinsuffizienz festzustellen,



3. die Beklagte zu verurteilen, ihr Verletztenrente in Höhe von 10 vH der Vollrente bis zum 31. Oktober 2001 und seit dem 1. November 2001 Verletztenrente in Höhe von 20 vH der Vollrente zu zahlen.

Sie stützt sich auf das angefochtene Urteil. Die Teilnahme am Training und den Wettkämpfen sei Inhalt ihres Arbeitsvertrages gewesen. Der Leiter der Sportförderung N. habe auch die Teilnahme der Angestellten am Sporttraining überwacht, indem er unangemeldet im Olympiastützpunkt erschienen sei. Trainingszeiten, Umfang und Trainingsort seien ohne Einwirkungsmöglichkeiten der Klägerin vorgegeben worden von der Sportförderung der AG in Abstimmung mit dem Bundesstützpunkttrainer des DJB, . Insofern habe ein Weisungsrecht des Leiters der Sportförderung N. bestanden. Sie habe sich aus arbeitsvertraglicher Sicht auch nicht weigern können, am Training teilzunehmen, ohne rechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Belgeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 14. Juli 2005 zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die statthafte Berufung der Belgeladenen ist zulässig und begründet.

Das Urteil des SG Braunschweig war aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen. Die Klägerin stand im Zeitpunkt ihres Sportunfalls vom 27. September 1990 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es handelte





sich bei diesem Unfall nicht um einen Arbeitsunfall iSd §§ 539, 548 Reichsversicherungsordnung (RVO). Deshalb hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen der Beigeladenen. Ein solcher besteht auch nicht gegenüber der Beklagten.

Der Versicherungsschutz der Klägerin gegenüber der Beigeladenen ist nicht gemäß §§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO über das Beschäftigungsverhältnis zur -AG zu begründen. Denn mit der Ausübung ihrer über die Beigeladene versicherten beruflichen Tätigkeit hatte die sportliche Betätigung, bei der sich die Klägerin am 27. September 1990 die Verletzung zugezogen hat, nichts zu tun. Die Klägerin hat sich beim Aufsuchen der Trainingsstätten von ihrer eigentlichen betrieblichen Tätigkeit gelöst und sich ihrer im Grunde selbständigen Tätigkeit zugewandt.

Arbeitsunfälle sind nach § 548 RVO Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach - der hier allein interessierenden Alternative des - § 539 Abs 1 Nr 1 RVO begründenden Tätigkeit. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Es muss eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sog innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der Innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Es muss dabei sicher feststehen, dass im Unfallzeitpunkt eine - noch - versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde. Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob die Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund ( BSG Urteil vom 16. April 2000, - B 2 U 7/99 R -; BSGE 61, 127 ff; 63, 274 ff; 58, 76 ff; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 27; sowie SozR 3-2200 § 548 Nr 19).

Die Klägerin war zwar am Unfalltag, einem Donnerstag, bei der -AG abhängig als Steuer- und Zollsachbearbeiterin beschäftigt und stand insoweit grundsätzlich nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO unter Versicherungsschutz.



Das Judotraining, bei dem sich der straffige Unfall ereignete, war jedoch nicht dieser versicherten betrieblichen Tätigkeit zuzurechnen, da es mit dieser nicht in einem sachlichen Zusammenhang stand. Insoweit kann sich der Senat den Ausführungen des SG im angefochtenen Urteil nicht anschließen.

Unfallversicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt „Betriebssport“ kommt hier unstreitig nicht in Betracht – wovon auch die Beteiligten zutreffend ausgehen –, da die Sportausübung der Klägerin nicht dem bloßen Ausgleich der betrieblichen Tätigkeit, sondern vielmehr der Teilnahme an allgemeinen und internationalen Wettkämpfen zur Erzielung von Spitzenleistungen diente (insoweit BSGE 16, 1; BSG, Urteil vom 13. Dezember 2005, - B 2 U 29/04 R -; SozR 3-2200 § 548 Nr 29 mWN).

Zudem war mit diesem Training kein betrieblicher Zusammenhang verbunden, der es rechtfertigen könnte, das betreffende unfallbringende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzuordnen. Auch war die Handlungstendenz der Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls auf ihre eigenen persönlichen Interessen – die Erzielung von Höchstleistungen im Judosport, um in Wettkämpfen zu siegen – und nicht auf eine ihrer Arbeitgeberin dienende Tätigkeit gerichtet.

Hieran ändert der Umstand nichts, dass die AG die Klägerin für die Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit unter Fortzahlung des vollen Arbeitsentgeltes freigestellt hat. Ohne entscheidende Bedeutung bleibt, dass der schriftliche Arbeitsvertrag der Klägerin keinerlei Anhaltspunkte für die von ihr geltend gemachten mündlichen Abreden zur Ausgestaltung ihrer sportlichen Aktivitäten im Rahmen ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses enthält. Denn auch wenn aufgrund der Angaben der Klägerin und der Auskunft der AG davon ausgegangen wird, dass diese Absprachen in dem vorgetragenen Umfang getroffen worden sind, führen sie nicht dazu, dass die Ausübung des Judosportes als Teil der versicherten Tätigkeit der Klägerin in dem Unternehmen der AG anzusehen ist.

So hatte die Arbeitgeberin bei der Ausgestaltung des Judotrainings hinsichtlich Zeitpunkt, Umfang, Art und Dauer des Trainings keinerlei Weisungs- oder Direktionsrecht. Der Umstand, dass der Leiter der Sportförderung die Teilnahme der



Klägerin an den Trainingseinheiten kontrolliert hat, stellt kein solches Weisungsrecht dar. Hierbei handelte es sich lediglich um eine – verständliche - Kontrolle der AG, ob die von ihr immerhin in erheblichem Umfang finanziell geförderte sportliche Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wurde. Einfluss auf die Umstände und Einzelheiten des Trainings hatte die Leitung der Sportförderung aber nicht, worauf die Beklagte und die Beigeladene zutreffend hingewiesen haben. Auch bestand für die Klägerin keine vertragliche Verpflichtung zur Ausübung des Hochleistungssportes; wenn sie diesen nicht mehr hätte ausüben wollen oder können, hätte sie als Gegenleistung für das Arbeitsentgelt ihre eigentliche versicherte Beschäftigung in vollem Umfang verrichten und bei Fehlen eines entsprechenden Arbeitsplatzes in dem Unternehmen ihren Arbeitgeber wechseln müssen (Auskünfte der AG vom 17. Dezember 2002 und 29. November 2004 an die Beigeladene).

Die zwischen der Klägerin und ihrer Arbeitgeberin getroffene Vereinbarung ist nicht mit einem zwischen einem Profifußballspieler und seinem Sportverein geschlossenen Vertrag vergleichbar. Denn dessen wesentliches Kriterium – die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen sowohl von Seiten des Sportvereins wie auch des Fußballspielers, indem der wirtschaftliche Erfolg der sportlichen Leistungen unmittelbar dem Verein und in der Folge durch deren – teilweise – Weitergabe an den Sportler auch wieder diesem zugute kommt (BSG Urteil vom 18. März 2003, - B 2 U 25/02 R -) – fehlt im vorliegenden Fall.

Die Klägerin hat bei ihrer sportlichen Betätigung nicht mit dem Arbeitgeber AG gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen verfolgt (siehe dazu BSG, Urteil vom 18. März 2003, aaO).

So hat die AG mit der Freistellung der Klägerin unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes deren sportliche Aktivitäten im Rahmen ihres allgemeinen Sportförderungsprogramms unterstützt, ohne hierbei gezielte wirtschaftliche oder sonstige betriebsdienliche Zwecke zu verfolgen, die es rechtfertigen könnten, die geförderte Ausübung des Hochleistungssportes der Klägerin der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Nach den Ausführungen auf der Internetseite des Unternehmens ist dieses Förderungsprogramm die Fortführung eines Mäzenatentums zur Unterstützung ganz unterschiedlicher Projekte und Initiativen in vielen verschie-





denen Bereichen von Sport und Kultur ( ... ). Ein ganz besonderer, nur auf die Person der Klägerin oder deren speziellen Hochleistungssport bezogener Zweck war mit dieser Sportförderung nicht verbunden. Insbesondere diente die Unterstützung der Klägerin keinem konkreten messbaren Werbezweck für das Unternehmen. Es war nicht beabsichtigt, mit der Teilnahme der Klägerin an Wettkämpfen zB den Namen des Unternehmens in der Region publik zu machen und Öffentlichkeitsarbeit auszuüben, um das Unternehmen und dessen Produkte einer potenziellen Kundschaft näher zu bringen (vgl hierzu Urteil des LSG Saarland vom 18. Januar 2006, - L 2 U 139/04 -). Dass die Klägerin bei den nationalen und internationalen Wettkämpfen ihre Verbindung zu bzw Förderung durch die ...-AG zum Ausdruck gebracht hat, reicht für die Annahme einer öffentlichkeitswirksamen speziellen Werbemaßnahme, die unter Umständen einen Bezug zur versicherten Tätigkeit herstellen könnte, nicht aus.

Dem SG ist zwar darin zuzustimmen, dass diese allgemeine Sportförderung eines Großunternehmens wie der ...-AG Bestandteil eines Marketingkonzeptes ist, das auf längere Sicht auf die Imageprofilierung und die Steigerung des Gewinnes abzielt (S 11 des Urteils). Gerade dieser sehr allgemeine, sehr langfristige und nicht messbare Zweck der einzelnen Sportförderungsmaßnahme aber rechtfertigt es nicht, den inneren Zusammenhang zwischen den Trainingseinheiten der Klägerin und ihrer versicherten Tätigkeit als Steuersachbearbeiterin zu bejahen.

Zudem kam auch der - uU eintretende - Erfolg der Klägerin bei den Wettkämpfen nicht im Nachhinein der ...-AG als wirtschaftlicher oder sonstiger Erfolg zugute.

Letztendlich hatte die Klägerin bei der Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit - sei es beim Training oder den Wettkämpfen - selbst nicht die Absicht, den Unternehmenszwecken zu dienen. Vielmehr war ihre gesamte Handlungstendenz auf die Durchsetzung ihrer höchstpersönlichen eigenen Interessen, die Erzielung von Höchstleistungen im Judosport, gerichtet, worauf das SG zutreffend hingewiesen hat (S 8 des Urteils). Vor diesem Hintergrund sind auch ihre Angaben zur Aufnahme einer Beschäftigung bei der ...-AG zu sehen: sie hatte sich nicht an dieses Unternehmen gewandt, weil sie gerade und nur bei diesem Arbeitgeber als Steuersachbearbeiterin arbeiten wollte, um diesem zu dienen. Vielmehr hatte sie sich auf Empfehlung aus Sportkreisen bei der ...-AG beworben, weil sie auf der Suche nach einem - beliebigen wohnortnahen - Arbeitgeber war, der bereit war,



Ihre sportlichen Aktivitäten finanziell zu unterstützen. Es ging ihr ausschließlich darum, eine Möglichkeit zu finden, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, damit sie sich voll auf das ihr vorrangige persönliche Ziel der Wettkampfteilnahme im Hochleistungssport konzentrieren konnte. Dem entsprach auch die vom SG zutreffend dargestellte Motivation der -AG, für die die Arbeitsleistung der Klägerin als Steuersachbearbeiterin ebenfalls nur zweitrangig war. Sie hat die Klägerin wegen deren sportlichen Ambitionen eingestellt - aber nicht, weil sie sich deren sportliche Höchstleistungen wirtschaftlich zu Nutzen machen, sondern weil sie im Rahmen ihres allgemeinen und vielfältigen Förderungsprogramms die Klägerin unterstützen wollte, damit diese sich ganz auf ihre persönlichen Ziele konzentrieren konnte.

Für derartige sportliche oder andersgeartete (künstlerische, soziale usw) Betätigungen, die durch ein besonderes gesellschaftliches - und ohne Frage wünschenswertes - Engagement des Arbeitgebers unterstützt und gefördert werden, den für dieses Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger haften zu lassen, hieße den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in einer nicht mehr zu rechtfertigenden Weise auszudehnen.

Denn in letzter Konsequenz müssten auch die Fahrten zum und vom Training, die zeitliche Ausdehnung der Trainingszeiten zB auch auf das Wochenende (zB vor Wettkämpfen) und ggf die Teilnahme an Wettkämpfen einschließlich der damit verbundenen Fahrten vom Versicherungsschutz erfasst sein. Ein sachlich rechtfertigender Grund für eine derart umfassende Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes ist nicht ersichtlich (BSG, Urteil vom 13. Dezember 2005, - B 2 U 20/04 R -).

Auch der Hilfsantrag der Klägerin hat keinen Erfolg. Das SG Braunschweig hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Klägerin unter dem Gesichtspunkt ihrer Mitgliedschaften im DJB oder dem PSV L nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand. Denn die Klägerin erfüllte durch die sportliche Betätigung keine gegenüber den Vereinen bestehenden Verpflichtungen und erhielt auch kein Entgelt, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung. Die engen Beziehungen zwischen Hochleistungssportlern und ihrem Verein sind bislang von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, als



besonderes Verhältnis angesehen worden, das aber keinem Beschäftigungsverhältnis gleicht (BSG, Urteile vom 17. Oktober 1990, - 2 RU 3/90 – sowie 18. März 2003, - B 2 U 25/02 R -, vom 13. Dezember 2005, - B 2 U 29/04 R - und Urteile des LSG Niedersachsen vom 22. April 1999, - L 3 U 225/98 – sowie des LSG Saarland vom 12. Dezember 2001, - L 2 U 103/99 -). Deshalb kam eine Einstandspflicht der Beklagten für den Sportunfall nicht in Betracht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die zutreffenden und sorgfältig begründeten Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Es liegt kein Grund vor, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG).